



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3702 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/394-II/5/91

Wien, am 5. November 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

1553 IAB  
1991 -11- 08  
zu 15761J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freunde und Freundinnen haben am 17. September 1991 unter der Nummer 1576/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Begutachtung von Dienstkraftfahrzeugen des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann und unter welcher Zahl wurde das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich vom Bundesministerium für Inneres angewiesen " Anzeige nach dem KFG gegen alle Verantwortlichen zu erstatten und auch die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen einzuleiten"?
2. Welche konkrete Weisung war ergangen?
3. Wann und an welche Behörde hatte das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich wegen Überschreitung der behördlichen Frist gegen die Verantwortlichen nachstehender Dienstkraftfahrzeuge Anzeige nach dem KFG erstattet?

BG 4.004 Patrouillenwagen dürfte dem Landesgendarmeriekommando in Linz zuzuordnen sein, weil dieser in der Anfragebeantwortung zu 2. nicht aufscheint.

- BG 4.027 Gmunden
- BG 4.058 Weyregg
- BG 4.070 Patrouillenwagen dürfte dem Landesgendarmeriekommando in Linz zuzuordnen sein, weil dieser in der Anfragebeantwortung zu 2. nicht aufscheint.
- BG 4.093 Patrouillenwagen dürfte dem Landesgendarmeriekommando in Linz zuzuordnen sein, weil diese in der Anfragebeantwortung zu 2. nicht aufscheint.
- BG 4.097 Rohrbach
- BG 4.154 Kopfing
- BG 4.155 Reichraming
- BG 4.171 Grieskirchen
- BG 4.214 Mettmach
- BG 4.294 Traunkirchen
- BG 4.308 Rohrbach (2. Dienstfahrzeug mit Fristüberschreitung)
- BG 4.312 Schärding
- BG 4.646 Steyr

4. Welche dienstrechtlichen Maßnahmen wurden gegen die Verantwortlichen eingeleitet?
5. Wie steht es in jedem Einzelfall mit dem Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens?
6. Wurden auch gegen den Landesgendarmeriekommandanten und den Leiter der Referatsgruppe 4 dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen?
7. Wenn nein, warum nicht?  
Deren Mitverantwortung dürfte außer Zweifel stehen, weil sie, siehe die Beantwortung zur Frage 5 vom 9. April 1991, geduldet haben, daß in den Jahren 1989 und 1990 Begutachtungen ohne den vorgesehenen Bremsprüfstand (Rollenbremsprüfstand oder Plattenbremsprüfstand) an einer Reihe von Dienstkraftfahrzeugen vorgenommen wurden und bis zum 4. Februar 1991 keinerlei Weisung in der Sache Begutachtung von Dienstkraftfahrzeugen erlassen haben.

8. Wie viele Beamte sind insgesamt den Verwaltungsbehörden angezeigt worden (Verdacht der Übertretung nach dem KFG)?
9. Wann war das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich, siehe zu 6. der Anfrage vom 9. April 1991 an die Oberösterreichische Landesregierung mit der Bitte um Überprüfung von Gendarmeriekraftfahrzeugen im Rahmen der sogenannten Amtstasche in den Bezirken herangetreten?  
Wie lautet die Geschäftszahl?
10. Wann und unter welcher Geschäftszahl hatte die Oberösterreichische Landesregierung die Zustimmung zu den Überprüfungen in den Bezirken erteilt?
11. War es ökonomisch vertretbar, die Dienstkraftfahrzeuge aus den Bezirken Linz-Land und Urfahr/Umgebung im Jahr 1989 und in der Folgezeit in der Werkstätte des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich in Linz zu begutachten?

Es waren auch die Dienstkraftfahrzeuge von Reichenthal, Vorderweißenbach, Kronstorf und Neuhofen/Krems, also von Dienststellen, die hin und zurück bis zu 70 km zurückzulegen hatten, betroffen. Dazu kommt der Zeitaufwand. Die Dienstkraftfahrzeuge waren für längere Zeit der Dienststelle entzogen. Die Überprüfung an einer örtlichen Begutachtungsstelle hätte sich sicherlich besser gerechnet.

12. Wann ist, siehe die Frage und Antwort zu 5. vom 9. April 1991, die Verordnung bezüglich neuer technischer Geräte für die Begutachtung erlassen worden und warum war es nach diesem Zeitpunkt noch zu Überprüfungen mit ungeeigneten technischen Geräten gekommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die angesprochene Anweisung erging mit Erlaß vom 18. Juni 1991, Zahl 7306/12-II/5/91, an das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich.

Zu Frage 2:

Die konkrete Weisung lautet wie folgt:

"Mit Bezug auf den Erlaß, Zahl 0117/325-II/5/91 vom 3. Juni 1991 und der diesem angeschlossenen Anfragebeantwortung wird das Kommando angewiesen, gegen die für die gemäß § 57 a KFG wiederkehrenden Begutachtung verantwortlichen Gendarmeriebeamten zu ermitteln um den Sachverhalt der Fristüberschreitungen der zuständigen Verwaltungsbehörde zur verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung vorzulegen. Überdies sind gegen diese Beamte Maßnahmen in disziplitärer Hinsicht einzuleiten.

Dem Gendarmeriezentalkommando sind die ergriffenen Maßnahmen und deren behördlicher Ausgang zu melden."

Zu Frage 3:

Wegen der angeführten Fahrzeuge wurde vom Kommando keine Anzeige erstattet, da nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes bereits Verjährung eingetreten war.

Wegen der anderen Übertretungen wurde die Anzeige vom Landesgendarmeriekommando unter GZ 6510/4-1/91 am 28. Juni 1991 an die Bundespolizeidirektion Linz erstattet.

Zu Frage 4:

Die Verantwortlichen wurden vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich gemäß § 109 Absatz 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 belehrt.

Zu Frage 5:

Die Bundespolizeidirektion Linz erteilte den verantwortlichen Beamten eine Ermahnung nach den Bestimmungen des § 21 Verwaltungsstrafgesetz.

Zu Frage 6:

Gegen den Leiter der Referatsgruppe IV wurden dienstrechtliche Maßnahmen ergriffen, gegen den Landesgendarmeriekommandanten nicht.

Zu Frage 7:

Der Personalstand des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich liegt bei über zweitausend Bediensteten. Bei der gegenständlichen Angelegenheit handelt es sich um ein Detailproblem, für das die gemäß den Organisationsvorschriften zuständigen Beamten, nicht aber der Landesgendarmeriekommandant verantwortlich gemacht werden kann.

Zu Frage 8:

Drei

Zu Frage 9:

Am 4. Jänner 1991 unter GZ 7306/1-4/90-Ob

Zu Frage 10:

Die Zustimmung wurde mit Schreiben vom 24. Jänner 1991, Zahl BauME-010012/103-1991/Leo/Lee, erteilt.

Zu Frage 11:

Da bei diesen "Begutachtungen" häufig auch Kleinreparaturen vorgenommen wurden, wie beispielsweise Lackausbesserungen, Nachstellen des Folgetonhorns, Auswechseln von mattgewordenen Blaulichtleuchten, Beseitigen von Störungen des Funkgerätes (Nebenabstrahlungen von Scheibenwischer und Drehleuchtmotoren), war die Vorgangsweise ökonomisch vertretbar.

Zu Frage 12:

Die Verordnung ist mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten (KDV).

Nach diesem Zeitpunkt erfolgten noch Überprüfungen mit dem bis dahin ausreichenden Bremsverzögerungsmeßgerät, weil ein mobiler Rollenprüfstand nicht zur Verfügung stand und die Vereinbarung mit der oberösterreichischen Landesregierung noch nicht getroffen war.

Frau J.